

# **S a t z u n g**

ComputerProjekt Köln - Verein für Medien, Bildung und Kultur e.V.

## **§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „ComputerProjekt Köln - Verein für Medien, Bildung und Kultur“.
2. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Medien-, Bildungs- und Kulturarbeit für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren. Der Verein ist im Bereich der Jugendpflege, Jugendförderung und Erwachsenenbildung tätig.

2. Er bezweckt insbesondere den gesellschaftlichen Wandel hin zu einer demokratischen und nachhaltigen Wissens- und Informationsgesellschaft mitzugestalten.
3. Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein Schulungen und Projekte durchführen oder sich an Projekten beteiligen, die sich wissenschaftlich, kulturell, pädagogisch oder im Sinne der politischen Bildung mit diesem Wandel auseinandersetzen. Der Verein fördert die öffentliche Auseinandersetzung mit diesen Entwicklungen und macht es sich zur Aufgabe durch geschlechtsspezifische Förderung kompensatorisch zu wirken. Zu diesem Zweck können auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt und beschäftigt werden, soweit die Finanzmittel dafür ausreichen. Der Verein kann auch die Trägerschaft über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe übernehmen, sofern sie einen pädagogischen Ansatz verfolgen. Im Sinne eines erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes soll die Tätigkeit des Vereins junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen. Eltern und

andere Erziehungsberechtigte sollen durch die Tätigkeit des Vereins besser befähigt werden, Kinder und Jugendliche effektiver zu schützen.

Die Maßnahmen sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

### **§3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person sowie jede Körperschaft des öffentlichen Rechts werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsstelle erforderlich.
5. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug befindet (vereinfachter Ausschluss),

In diesem Fall erfolgt der Ausschluss,

- wenn der Beitragsrückstand die Höhe von drei Monatsbeträgen übersteigt
- das Mitglied mit diesen Beiträgen mehr als drei Monate im Verzug ist und

- auch nach schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von 8 Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet hat.

In der Mahnung soll auf eine beabsichtigte Streichung hingewiesen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntgabe erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

## **§5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beitrag wird zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres von den Mitgliedern auf das Vereinskonto überwiesen.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

## **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern als 1. und 2. Vorsitzende. Der Vorstand kann ergänzt werden durch ein durch die Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied als Kassenwart.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende sowie im Falle seiner Wahl der Kassenwart. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

1. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens ein Mal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

3. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens

b. jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres

c. bei Ausscheiden des Vorstandes binnen drei Monaten und

d. wenn 3/10 der Mitglieder dies verlangen.

2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

3. Die Mitgliederversammlung fällt ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, sofern dies gesetzlich zulässig ist oder die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§9 Form der Berufung**

Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuladen.

## **§10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Protokolle einzusehen.

## **§11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

## **§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Paritätischen LV NRW e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

---

Köln, den 14. Juli 2004

Fassung gem. Beschluss vom 18. November 2009

---

Jan Obladen

---

Tobias Kempf